

## Einschränkungen des Praxisbetriebs aufgrund der COVID19-Pandemie

### 1. Leistungen der KVHB

Die KVHB geht davon aus, dass es aufgrund der COVID19-Pandemie in vielen Praxen zu Rückgängen beim Patientenaufkommen und in der Leistungserbringung kommt. Im Rahmen der Honorarverteilung werden wir alle Spielräume nutzen um die Auswirkungen abzufedern. Klar ist, dass nur abgerechnete Leistungen vergütet werden können. Gesicherte und Coronaverdachtsfälle (Kennzeichnung GOP 88240) werden extrabudgetär vergütet.

Darüber hinausgehende Schadensersatz- oder Entschädigungsleistungen sind aktuell nicht vorgesehen. Auf Bundesebene wird allerdings über die Einrichtung eines „Schutzschirms“ diskutiert, durch den etwaige Umsatzeinbußen aufgrund der COVID19-Pandemie kompensiert werden sollen. Eine abschließende Entscheidung liegt jedoch noch nicht vor; über den Fortgang der Gespräche werden wir informieren. Fest steht allerdings schon heute, dass Praxen, die geschlossen worden sind, ohne dass ein Zusammenhang mit der COVID19-Pandemie besteht, keine Entschädigung erhalten werden.

Während der ersten drei Quartale 2020 zahlt die KVHB Abschläge in der bisher festgelegten Höhe. Etwaige Überzahlungen müssen zurückgeführt werden. Die KVHB erachtet es allerdings als wahrscheinlich, dass verschobene Leistungen nachgeholt und dann auch später vergütet werden.

Die Regelleistungsvolumen (RLV) der Zukunft werden auf „normale“ Quartale aufgesetzt: wenn es Einbußen aufgrund der COVID19-Pandemie gab, werden die Quartale 1-3/2021 nicht auf dem entsprechenden Vorjahresquartal aufgesetzt.

### 2. Leistungen anderer Behörden

Ärzte und Psychotherapeuten, denen die Praxistätigkeit aus infektionsschutzrechtlichen Gründen untersagt worden ist, können beim Ordnungsamt Bremen die Zahlung einer Entschädigung geltend machen (vgl. Veröffentlichung „Entschädigung für Praxisschließung“ vom 03.03.2020).

Bei durch das Coronavirus verursachten Arbeitsausfällen kann ein Anspruch auf Gewährung von Kurzarbeitergeld bestehen.

Mehr Infos dazu hier: [www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus](http://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus)

Praxisinhaber müssen die Details des Kurzarbeitergelds mit der Agentur für Arbeit klären. Dies ist zwischenzeitlich auch online bei der Arbeitsagentur möglich:

[www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-arbeitgeber-unternehmen](http://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-arbeitgeber-unternehmen)

Sofern vorhanden, sollten sich Praxisinhaber zudem an ihre Betriebsausfallversicherung wenden.